



Vorlage Nr.: 50/134

29.04.2008

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kreisdirektor	16.05.2008	7
Kreisausschuss	Kreisdirektor	19.05.2008	17
Kreistag	Kreisdirektor	26.05.2008	15

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den AR-GE'n

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)							
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	Kurzfristig?	☐ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	Langfristig?	☐ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
58		gez. Schlathöller		
			gez. Butz	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

I. Der Landrat wird beauftragt, sich im Sinne einer bürger- x freundlichen und unbürokratischen Förderung der nach dem SGB II leistungsberechtigten Bürger für eine Bündelung der Leistungen des SGB II in einer Hand einzusetzen und

a) sich der Forderung nach einer Erweiterung und zeitlichen Entfristung der Option anzuschließen.

b) sich für eine kommunale Gesamtverantwortung für das SGB II zu positionieren und einzusetzen. Diese ist hinsichtlich ihrer Finanzierung so zu gestalten, dass der Bund weiterhin wie bisher eine maßgebliche Finanzverantwortung für das SGB II behält und der Kreis Recklinghausen gemäß dem ursprünglichen Ziel der Hartz IV Reform nachhaltig finanziell entlastet wird. Finanzielle Verwerfungen durch eine Umstellung der Organisationsstruktur oder eine Kommunalisierung der Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit sind abzulehnen.

c) die Einrichtung eines kooperativen Jobcenters im Kreis Recklinghausen grundsätzlich abzulehnen.

II. Sollte die verfassungsrechtlich zulässige Ausweitung der sog. Option erfolgen, wird der Landrat beauftragt, für den Kreis Recklinghausen einen Antrag auf Zulassung als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II mit Zustimmung der oberen Landesbehörde beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu stellen und sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II zu verpflichten.

III. Die hier formulierte Position des Kreises wurde gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten entwickelt. Sie wird als gemeinsames Ziel weiter entwickelt und der Landesregierung und dem BMAS zur Kenntnis zu geben.

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Ausgangslage

Im bevölkerungsreichsten Kreis in Deutschland leben aktuell 71.361 Menschen von SGB II Leistungen und werden von der ARGE Vestische Arbeit Kreis Recklinghausen betreut. In der Vestische Arbeit sollten von ihrer Gründungsphilosophie her die Kompetenzen der Bundesanstalt für Arbeit und die des Kreises und der Kommunen genutzt und gebündelt werden. Die Bündelung der Kompetenzen sollte es ermöglichen, eine gemeinsame und optimal verzahnte Integrationspolitik zu verwirklichen.

Im Sommer 2007 haben alle zehn kreisangehörigen Städte mit ihrem Positionspapier in ihrem jeweiligen Sozialausschuss und im Rat auf die Situation der ARGEn insbesondere der Vestischen Arbeit hingewiesen. Das Positionspapier beinhaltet unter anderem eine Darstellung der bisherigen Probleme in der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und erklärt bereits im Sommer 2007 die Option – wegen ihrer Erfolge in der Arbeitsmarktpolitik und ihrer organisations- und verwaltungspolitischen Vorteile - zu einem langfristig verfolgungswerten Modell für die Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II.

2. Zahlen, Daten, Fakten

Anhand der vorläufigen Zahlen der BA betreut die Vestische Arbeit mit Stand Februar 2008 34.832 Bedarfsgemeinschaften, in denen 71.361 Menschen leben, von denen 50.731 erwerbsfähig sind. Die Vestische Arbeit plant für die Betreuung und Aktivierung dieser Menschen für das Jahr 2008 folgende Kosten ein:

342 Mio. für laufende Leistungen (ALG II, Sozialgeld, Kosten der Unterkunft usw.)
42 Mio. für Personal-/Sachkosten
52 Mio. für Eingliederungsmaßnahmen.

Die Aufgabenerledigung soll mit 740 Stellen erfolgen, von denen aktuell 660 besetzt sind. Davon sind 272 kommunale Mitarbeitern.

3. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007

Das Gericht hat entschieden, dass die Zusammenarbeit des Kreises und der Kommunen mit der Agentur für Arbeit in der Form der Arbeitsgemeinschaft mit der Verfassung nicht vereinbar ist. Bis spätestens Ende 2010 muss eine verfassungskonforme Aufgabenwahrnehmung ausgearbeitet sein.

4. Modelle der künftigen Aufgabenwahrnehmung

Es werden derzeit folgende Möglichkeiten diskutiert:

a) Bundeseigene Verwaltung

Der Bund könnte bundeseigene Mittel- oder Unterbehörden nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG einrichten. Eine bundeseigene Verwaltung dürfte allerdings nicht der BA zugeordnet werden können, weil hier verfassungsrechtliche Bedenken nach Art. 87 Abs. 2 GG bestehen.

b) Kommunalisierung durch Einbindung der Länder

Eine Kommunalisierung der Aufgabenträgerschaft könnte durch Aufgabenübertragung auf die Länder verwirklicht werden. Bei einer Aufgabenübertragung auf die Länder wären diese jedoch nicht gehindert, von einer Übertragung auf die Kommunen abzusehen und andere Lösungen zu wählen. Für eine flächendeckende Kommunalisierung der Aufgabenträgerschaft ist auf Bundesebene eine politische Mehrheit aktuell nicht zu erzielen.

c) Erweiterung des Optionsmodells

Die jetzige Experimentierklausel des § 6a SGB II könnte über den Kreis der bisherigen 69 Optionskommunen erweitert werden. Eine flächendeckende Ausdehnung der Option auf einen Großteil des Bundesgebietes ist nicht möglich, da sie an der Finanzverfassung scheitert. Wird lediglich einzelnen Kommunen ein Angebot unterbreitet, dürfte die Erweiterung der Optionsmöglichkeit mit Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG vereinbar sein.

d) Kooperatives Jobcenter

Mit Einrichtung von kooperativen Jobcentern soll die bisherige Zusammenarbeit in den ARGEn zwischen Kommunen und Agentur für Arbeit fortentwickelt werden. Das kooperative Jobcenter ist ohne eine Gesetzesänderung nicht möglich.

5. Hinweise und Erläuterungen zu den Modellen

Nach dem derzeitigen Diskussions- und Erkenntnisstand sind nur die Modell 4c und 4d kommunalrelevant, so dass in den Erläuterungen ausführlicher darauf eingegangen wird.

Zu 4a) Bundeseigene Verwaltung/Verwaltungskompetenz des Bundes

Die bundeseigene Verwaltung durch die Bundesagentur für Arbeit nach Art. 87 Abs. 2 GG wäre verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Der Bund könnte aber bundeseigene Mittel- oder Unterbehörden nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG errichten. Ob das GG den Bund mit einer derartigen Kompetenz ausgestattet hat, lässt das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes offen. Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass der Bund soziale Versicherungsträger als bundesunmittelbare Körperschaften führen sowie selbständige Bundesbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichten kann. Da die

Leistungen nach dem SGB II aus Steueraufkommen der Bürger finanziert werden und somit keine Sozialversicherungsleistungen sind, dürfte eine Alleinzuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit verfassungsrechtlich problematisch sein. Auch wenn die frühere Arbeitslosenhilfeleistungen steuerfinanziert und die Bundesanstalt für Arbeit hierfür zuständig war, so haben die Leistungen nach dem SGB II im Vergleich zu den verbleibenden Leistungen der Bundesagentur für Arbeit einen erheblichen Umfang und würden den Schwerpunkt der Aufgaben eindeutig in den Bereich der steuerfinanzierten Leistungen verschieben.

Für die Errichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden bedarf es der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Es bedarf der Voraussetzung, dass es sich dabei um eine neue Aufgabe handelt, was für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht mehr zutreffen dürfte. An die Aufgabenneuheit können aber nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden, da Aufgaben schon neu sind, wenn sie dem Bund erstmals zuwachsen oder durch Aufgabengestaltung qualitativ andersartig werden.

Der Bund wäre einheitlich für alle Leistungen (incl. Kosten der Unterkunft) zuständig, müsste lediglich die flankierenden Leistungen einkaufen. Die Gemeinden müssten zur Finanzierung Gelder über die Länder auf den Bund übertragen, was wohl eine Änderung des GG erfordern würde.

Zu 4 b) Kommunalisierung durch Einbindung der Länder

Einer Alleinzuständigkeit der Länder steht verfassungsrechtlich nichts im Wege. Die Länder wären befugt, die Aufgaben an die Kommunen zu übertragen. Es lässt sich aber nicht ausschließen, dass einzelne Länder von einer Übertragung auf die Kommunen absehen und andere Lösungen wählen.

Die Alleinzuständigkeit der Länder würde eine zweigeteilte öffentliche Arbeitsverwaltung festlegen und der Bund könnte sich aus der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit zurückziehen. Finanzpolitisch ergeben sich jährliche Transferbedarfe vom Bund auf die Länder, wobei der Kompensationsbedarf zwischen den Ländern sehr stark differieren dürfte. Eine Änderung der Finanzverfassung des GG dürfte hierfür unumgänglich sein. Die Finanzierung zwischen Ländern und Kommunen muss geklärt werden, wenngleich bei einer Aufgabenübertragung das Konnexitätsprinzip der jeweiligen Landesverfassung gilt. Dieses dürfte aber weder für die Kosten der Unterkunft noch für die flankierenden Leistungen gelten, weil diese bereits heute von den Kommunen erbracht werden müssen und das Bundesverfassungsgericht dies in seinem Urteil (Aufgabenübertragung und Finanzierung) bereits gebilligt hat.

Der Landkreistag hat bereits ausführlich eine mögliche Finanzierung erläutert.

zu 4c) Erweiterung des Optionsmodells

In der Erweiterung des Optionsmodells wird eine große Chance für den Kreis Recklinghausen gesehen. Das Volumen von 446 Mio. Euro und die Betroffenheit von 71.361 Menschen und etwa 740 Beschäftigten erfordert eine gründliche Lösungssuche. Gute Arbeit erfordert gerade in diesem Bereich eine gute Arbeitsgrundlage und

eine belastbare Organisationsstruktur. Jeder dieser über 70.000 Hilfeempfänger ist Einwohner einer Kommune im Kreis Recklinghausen und die Lebenssituation jedes einzelnen Einwohners schlägt sich auf die kommunale Situation nieder. Die Verbesserung der sozialen Lebenssituation für diese Einwohner muss in kommunaler Verantwortung liegen. Dieser wesentliche Einflussbereich für kommunale Sozialpolitik darf nicht aufgegeben werden.

Die BA verfolgt eine Geschäftspolitik mit starkem Fokus auf schnelle und kostengünstige Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Die Bewilligung von Maßnahmen auf Basis der Kundengruppeneinteilung schließt gerade die Gruppe weitgehend aus, die Unterstützung am nötigsten hätte. Die Zuordnung zu bestimmten Kundengruppen gibt an, welche Arbeitsmarktrisiken vorliegen und welche Maßnahmen notwendig sind, um den Sprung in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Dies führt tendenziell dazu, dass die am stärksten bedürftigen Betreuungskunden von der BA kaum mit Förderungsmöglichkeiten bedacht werden.

Insbesondere der Ansatz der zentralen Detailsteuerung ist wirklichkeitsfremd. Es muss Flexibilitäts- und Innovationsspielräume auf regionaler und lokaler Ebene geben, die sowohl die Kompetenz der Mitarbeiter besser in den Prozess einbinden als auch differenzierte Angebote für individuelle Fälle ermöglichen.

Nur eine kommunale Aufgabenträgerschaft wird dem verfassungsrechtlich betonten Vorrang einer dezentralen vor einer zentralen Organisation und der Forderung nach der „Hilfe aus einer Hand“ gerecht. Die Umsetzung des SGB II durch die Kommunen erfolgt wohnortnah. Durch das vorhandene kommunale engmaschige Netzwerk zwischen vielen Beteiligten wie Jugendämtern, Schuldner- und Suchtberatung, sozialpädagogischer Betreuung u.v.m. kann den Menschen in der Gesamtheit ihrer Problematiken in ihrem engen Umfeld die erforderliche Unterstützung zukommen.

Der Kreis Recklinghausen profitiert bei Zulassung seines Antrages auf Option durch:

- Vor Ort abgestimmtes Ineinandergreifen von jugend-, sozial-, familien- und bildungspolitischen Maßnahmen mit gezielter arbeitsmarktpolitischer Förderung.
- Eine enge Verzahnung der SGB II Aufgabenwahrnehmung mit den zahlreichen Aufgaben in kommunaler Zuständigkeit wie Schule, Bildung, Jugend, Wirtschaftsförderung.
- Ganzheitliche Unterstützung der Menschen, die oft mit Schulden, familiären, gesundheitlichen und anderen Problemen zu kämpfen haben und oft seit Jahren keiner geregelten Arbeit mehr nachgegangen sind.
- Erhöhte und aktive kommunale Gestaltungsmöglichkeit im Bereich der Sozialpolitik, die gerade bei der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit wichtig ist.
- Flexibles Reagieren auf die verschiedenen Problematiken der Menschen und direkter Zugang zu den Kunden

- Gewährleistung einer starken, regionalen Arbeitgeberorientierung. Arbeitsvermittlung und kommunale Wirtschaftsförderung ergänzen sich zu einer umfassenden Dienstleistung für die Unternehmen.
- Eine überregionale Vermittlung, die für das SGB II Klientel eine begrenzte Bedeutung hat, könnte durch eine Zusammenarbeit mit der BA, deren Kerngeschäft die Vermittlung im Bereich des SGB III bleibt, erfolgen, z.B. in der Form eines Jobcenters, das es bereits im Bereich der Hilfe zur Arbeit gegeben hat.
- Einheitliche Personal- und Ressourcenverwaltung/strategische Personalentwicklung.
- Nutzung der kommunalen Infrastruktur.
- Möglichkeit des eigenen Controllings.
- Dezentralisierung der Softwarelösung und dadurch auch umfangreiches Datenmaterial auf kommunaler Ebene als Grundlage für weitere Entscheidungen und Strategien.
- Effektivitäts-/Effizienzkontrolle durch kommunale Organe, lokale Öffentlichkeit u. Gemeinden

Die Option nach dem SGB II ist hinsichtlich ihrer Finanzierung wie bisher zu gestalten, so dass der Bund weiterhin eine maßgebliche Finanzverantwortung für das SGB II behält und der Kreis Recklinghausen gemäß dem ursprünglichen Ziel der Hartz IV Reform nachhaltig finanziell entlastet wird.

Das Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende war mit dem Ziel verbunden, den Akteuren vor Ort möglichst viel Freiraum zu lassen, um auf lokaler Ebene Entwicklungsspielräume entstehen zu lassen. Der Ombudsrat stellte in seinem Bericht fest, dass Betreuung und Vermittlung im SGB II klare Entscheidungskompetenzen vor Ort, eine enge Verbindung zwischen den Bemühungen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und den kommunalen Verantwortungsbereichen, die Zusammenarbeit mit anderen sozialpolitischen Betreuungsaufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene und die Gewährung eines erheblichen lokalen und regionalen Ermessens erfordert.

zu 4d) **Kooperatives Jobcenter**

Das vom BMAS und der BA vorgestellte Kooperative Jobcenter ist in der angedachten Form rechtlich nicht haltbar und auch nicht akzeptabel. Es wird der Bedeutung der Länder und der Kommunen, die diesen bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit zukommt, in keiner Weise gerecht. Es enthält nach ersten Einschätzungen in der jetzigen Form keine wesentlichen Unterschiede zu einer getrennten Trägerschaft – bis auf den in Aussicht gestellten freiwilligen Koordinierungsprozess. Die mit einer getrennten Trägerschaft einhergehenden Nachteile (keine Einigungsnotwendigkeit bei abweichenden Zielsetzungen, Schnittstellen und Doppelarbeit zum Nachteil einheitlicher Hilfestellung) sind nicht erkennbar gelöst.

Der Landkreistag NRW stellt bei seiner ersten Bewertung des Modells fest, dass es sich lediglich um den Vorschlag einer Überführung der ARGE in Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit handelt. Die konkreten Vorgaben aus dem Urteil

des Bundesverfassungsgerichtes sind in den Eckpunkten zum Kooperativen Jobcenter nicht umgesetzt. Die in dem Papier vorgesehenen Beteiligungsstrukturen sind noch nicht klar definiert und die bisherigen Erfahrungen der ARGE in der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit lassen die Umsetzung einer tatsächlichen Einflussnahme der Kommunen fraglich erscheinen.

Insgesamt gibt es bei dem vorliegenden Papier noch Nachverhandlungs- und Klärungsbedarf, da es aus kommunaler Sicht einen deutlichen Rückschritt im Hinblick zur bisherigen ARGE-Konstruktion darstellt.

Für den Kreis Recklinghausen würden sich bei Umsetzung des „Kooperativen Jobcenters“ folgende Probleme ergeben:

- Das von der BA unterbreitete Angebot, die kommunalen Mitarbeiter zu übernehmen, wird aufgrund der grundsätzlichen Unterschiede in der Führungs- und Steuerungsphilosophie der beiden Träger (einheitliche zentralistische Bundesverwaltung/kommunale Selbstverwaltung) auf erheblichen Widerstand stoßen. Der weit überwiegende Teil der Mitarbeiter hat erhebliche Vorbehalte gegen eine Beschäftigung bei der BA und wird nicht freiwillig zur BA wechseln. Es handelt sich hier immerhin um fast 300 kommunale Mitarbeiter, von denen zurzeit viele im gehobenen Dienst im Aufgabenbereich der Arbeitsvermittlung tätig sind.
- Die „Hilfe aus einer Hand“ ist nicht realisierbar. Es wird zwei Leistungsprozesse und –bescheide geben und somit werden Doppelstrukturen geschaffen, die sicherlich noch mehr Personalkapazitäten binden werden und einer kundenorientierten und zeitnahen Bewilligung entgegenstehen. Es kommt evtl. zu verschiedenen rechtlichen Bewertungen desselben Sachverhaltes mit für den Kunden unterschiedlichen Ergebnissen (z.B. Einkommensbereinigung)
- Die Sicherstellung des Informationstransfers ist nicht gegeben, da es dauerhaft keine gemeinsame IT-Anwendung geben wird. Der Kunde wird beide Leistungsträger einzeln informieren müssen.
- Die BA wird die bisherigen Standorte der Bezirksstellen in jeder kreisangehörigen Stadt nicht aufrechterhalten. Entsprechend der Geschäftsstellen der Agentur werden z.B. Haltern und Oer-Erkenschwick wieder zu Recklinghausen gehören.
- Für das Vermittlung/Fallmanagement wird Grundlage das Arbeits- und Integrationsprogramm sein. Soweit erforderlich, werden im Benehmen abgestimmte Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen. Hier ist auch die gerade erst von der BA dem BMAS vorgeschlagene Neudefinition von Betreuungsschlüsseln zu sehen, die nur noch Arbeitslose und Maßnahmeteilnehmer berücksichtigt. Was ist mit den anderen zu betreuenden Kunden? Wo sind die Zuständigkeiten Bund/Kommunen? Was ist mit den Kunden, die aufgrund vorhandenen Einkommens nur die Kosten der Unterkunft durch die Kommunen

finanziert bekommen? Eventuelle Verstöße gegen die Eingliederungsvereinbarung kann nur die BA feststellen, evt. Sanktionen wirken sich aber nur auf die Leistungen der Kommunen aus.

Ein ganzheitliches Fallmanagement ist nicht mehr gegeben.

- Das kooperative Jobcenter ist eine Organisationseinheit der BA und der Geschäftsführer ein Beschäftigter der BA. Ihm obliegt die Ausführungsverantwortung. Er analysiert die Struktur der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und deren Unterstützungs- und Förderbedarf und holt hierzu eine Einschätzung des kommunalen Partners ein. Er erstellt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm und legt dieses dem Kooperationsausschuss zur Entscheidung vor. Wird dort keine Einigung erzielt, soll jeder Träger das Letztentscheidungsrecht für die von ihm zu gewährende Leistung haben.

Die Entscheidungskompetenzen und Einflussmöglichkeiten des kommunalen Trägers scheinen hier sehr gering, da lediglich ihre Einschätzung eingeholt wird und letztendlich jeder Träger über seine Leistung entscheidet.

Der Geschäftsführer soll Handlungsspielräume vor Ort bekommen, um lokale Besonderheiten berücksichtigen zu können. Seit Gründung der ARGE setzen sich die Kommunen im Kreis Recklinghausen für die Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten und mehr Handlungsspielraum vor Ort ein, was bisher nicht gelungen ist. Auch die Handlungsweise der BA lässt anderes vermuten, z.B. die Einführung bundesweit einheitlicher Geschäftsmodelle in den ARGEn, der Umgang und die Vorgaben für die weiteren Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II), die für individuelle Förderungen und Modellprojekte vor Ort gerne und erfolgreich genutzt wurden.

Es ist daher fraglich, ob die beschriebenen Handlungsspielräume verbindlich festgehalten werden.

- Steuerung der Kooperativen Jobcenter

Im Jobcenter wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Steuerungs- und Durchführungsverantwortung jedes Trägers für seine eigene Aufgabe gelebt und sichergestellt.

Der Kooperationsausschuss als Ersatz für die Trägerversammlung soll die wesentlichen Eckpunkte beraten und vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung soll jeder Träger das Letztentscheidungsrecht für die von ihm zu gewährende Leistung haben.

Den erwähnten Beirat gibt es bereits mit beratender Funktion in der Form des Fachbeirates.

Die Ausgestaltung der Absprachen erfolgt über Zielvereinbarungen. Hierzu wird es ein bundesweit abgestimmtes Verfahren von Zielvereinbarungen, Mindeststandards, Benchmarking und Controlling geben. Die bundesweiten Ziele, die in den ARGEn Jahr für Jahr bundesweite Zielvorgaben sind und waren, sollen durch lokale Zielvereinbarungen ergänzt werden können.

5. Fazit

Eine Zuständigkeit des Bundes allein bzw. in getrennter Trägerschaft bringt erhebliche Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit sich.

Die Arbeitsvermittlung würde außerhalb der kommunalen Mitgestaltung und ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch bundeszentrale Entscheidung erfolgen.

Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit entscheidet der BA-interne amtsärztliche Dienst, wobei die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung automatisch die Zuständigkeit des SGB XII und damit der Kommunen begründet. Es könnte z.B. bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit eine Erhöhung der täglichen Arbeitszeit von bisher 3 auf 4 Stunden erfolgen und damit eine Verschiebung der Kosten auf die kommunale Ebene, ohne dass sich die Kommunen hier rechtlich wehren könnten.

Die flankierenden Leistungen könnten vorrangig vor integrativen Leistungen gefordert werden. Die BA könnte die Kommunen auffordern, zunächst die multiplen Vermittlungshemmnisse (Sucht, Schulden usw.) zu beseitigen, bevor sie Eingliederungsmittel für die Integration einsetzt. Dadurch wird das Budget der BA zu Lasten der Kommunen geschont. Eine nicht ausreichende Vermittlungsquote läge aus Sicht der BA in der Verantwortung der Kommunen. Dies bestätigt sich durch die jetzt beabsichtigte Regelung zum kooperativen Jobcenter, dass eine Zusammenführung des sozialintegrativen und beschäftigungsorientierten Fallmanagements für besondere Personengruppen bei kommunalen Stellen im Auftragsverhältnis gem. § 88 ff SGB X vereinbart werden kann. Hierfür sollen zum Beispiel besonders arbeitsmarktferne Personengruppen in Betracht kommen, aber auch eine zentrale Anlaufstelle für Alleinerziehende oder die ganzheitliche Betreuung Obdachloser, Frauen in Frauenhäusern, Jugendlichen, die auch Hilfen zur Erziehung erhalten und bestimmte Gruppen von Migranten könnten unter diese Regelung fallen.

Für die BA ist die Vermittlung in einen 400,-€ Job attraktiv, da dieser zur Anrechnung auf die Leistungen der BA ausreicht. Die Kommunen tragen in diesen Fällen aber weiterhin die vollen Kosten der Unterkunft und haben keine Einflussmöglichkeit auf die Vermittlungsarbeit der BA. (nur bei getrennter Trägerschaft)

Der Vorschlag zum kooperativen Jobcenter ist eine wenig bürgerfreundliche und wenig verwaltungsökonomische Lösung. Die bestehenden verfassungsrechtlichen Probleme der ARGEn werden damit nicht ausgeräumt.

Die Option ist eine große Chance für den Kreis Recklinghausen und ihre Vorteile wurden in diesem Papier ausführlich dargestellt.

Statt der bisherigen geteilten Leistungsträgerschaft ist die Verantwortung für die Ausführung des SGB II in eine Hand, der Hand der Kommunen zu geben. In der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit sind Erfolge nur mit abgestimmten jugend-, sozial-, familien- und bildungspolitischen Maßnahmen erzielbar, die mit arbeitsmarkt-

politischer Förderung vor Ort einhergehen. Die ganzheitliche Unterstützung von Menschen war und ist ureigene Aufgabe der kommunalen Ebene, die in dem bisherigen Rahmen eines „Bundessozialamtes“ nicht angestoßen werden konnte. Über die Option oder Kommunalisierung der Aufgabenträgerschaft hat der Kreis Recklinghausen die Möglichkeit, ein ganzheitliches Konzept zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit zu entwickeln und in dieses Konzept die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zielgerichtet einzubinden. Dieses Konzept kann mit anderen kommunalen Strategien eng verzahnt werden, wie zum Beispiel Stadtentwicklung, Verhinderung sozialer Ghettos und Kriminalität, sozialpflegerischen Aufgaben und Ziele in der allgemeinen Jugendhilfe, der Integration von Migranten, Strategien zur Erreichung eines regelmäßigen Schulbesuch Jugendlicher und Erlangung entsprechender Abschlüsse.

Um im verbleibenden Zeitraum bis Ende 2010 zu einer funktionsfähigen und verfassungskonformen Organisation im SGB II zu kommen, sind im lfd. Jahr die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Auch die Erkenntnisse aus dem Experimentiermodell in den Optionskommunen sind in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Unter umfassender Einbeziehung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände ist eine sachgerechte und dauerhaft zukunftsfähige Organisationsform für das SGB II zu entwickeln.

Der Kreis Recklinghausen sieht derzeit durch die Möglichkeit der Beantragung einer Option die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung am besten umzusetzen. Alternativ wäre eine kommunale Gesamtverantwortung für das SGB II über den Weg der Aufgabenübertragung auf die Länder und Weiterdelegation der Aufgaben an die Kommunen denkbar.

Für die Übernahme der kommunalen Aufgabenträgerschaft durch den Antrag auf Option oder eine Aufgabenübertragung auf die Länder mit entsprechender Weiterdelegation der Aufgabe an die Kommunen sollten sich alle beteiligten Kräfte im Kreis Recklinghausen einsetzen und sich dieser Aufgabe gemeinsam stellen.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

x